



Ergänzende Hinweise (FAQ) zur virtuellen Hauptversammlung der QSC AG am 20. Mai 2020

1. Was sind die Besonderheiten einer virtuellen Hauptversammlung?

Eine virtuelle Hauptversammlung findet ohne physische Anwesenheit der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) am Versammlungsort statt. Bislang konnten Hauptversammlungen nur mit physischer Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten durchgeführt werden. Das am 28. März 2020 in Kraft getretene Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie („COVID-19-Gesetz“) ermöglicht jedoch im Jahr 2020 die Durchführung einer Hauptversammlung ohne die physische Präsenz von Aktionären oder ihrer Bevollmächtigten.

2. Warum hat sich QSC für die Durchführung der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung entschieden?

Wir nehmen den Schutz vor Ansteckung vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ernst. Unsere Hauptversammlungen sind üblicherweise größere Veranstaltungen. Ansteckungsrisiken lassen sich in der aktuellen Situation bei einer solchen Zusammenkunft trotz möglicher Vorsichtsmaßnahmen nicht ausschließen. Auch können wir nicht vorhersehen, wann die Behörden Versammlungen wie eine Hauptversammlung überhaupt wieder zulassen.

Gleichzeitig liegt es im Interesse des Unternehmens und der Aktionäre, die Hauptversammlung nicht zu verschieben. So wird z. B. durch den Gewinnverwendungsbeschluss die Auszahlung der vorgeschlagenen Dividende ermöglicht.

3. Kann ich als Aktionär auch vor Ort an der Hauptversammlung teilnehmen?

Nein. Eine Teilnahme am Ort der Hauptversammlung ist in diesem Jahr leider nicht möglich. Wir bitten Sie, stattdessen Ihr Stimmrecht im Wege der Briefwahl oder durch Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auszuüben und für die Ausübung weiterer Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung unser HV-Portal zu nutzen.

4. Wie nutze ich das HV-Portal?

Ab dem 6. Mai 2020 erreichen Sie das passwortgeschützte HV-Portal unter www.qsc.de/hv. Die individuellen Zugangsdaten für das HV-Portal werden allen Aktionären der QSC AG mit den persönlichen Einladungsunterlagen übermittelt. Über das HV-Portal können Sie folgende Handlungen vornehmen:

- Anmeldung zur Hauptversammlung
- Stimmabgabe per Briefwahl
- Vollmacht und Weisung an die Stimmrechtsvertreter
- Erteilung einer Vollmacht an Dritte
- Übermittlung von Fragen zur Tagesordnung
- Verfolgen der Liveübertragung der gesamten Hauptversammlung
- Einlegen von Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung

5. Muss ich mich zur virtuellen Hauptversammlung anmelden?

Ja. Ihre Anmeldung muss bis spätestens Mittwoch, 13. Mai 2020, 24:00 Uhr (MESZ) (Zeitpunkt des Zugangs) bei uns eingehen. Die Anmeldung können Sie per Post (QSC AG, c/o Link Market Services GmbH, Landshuter Allee 10, 80637 München), Telefax (+49 89 210 27 288), E-Mail (namensaktien@linkmarketservices.de) oder über unser HV-Portal (www.qsc.de/hv) vornehmen. Bitte denken Sie ggf. an die Postlaufzeiten und senden Sie den ausgefüllten Anmeldebogen rechtzeitig ab.

6. Wie kann ich die virtuelle Hauptversammlung verfolgen?

Die Hauptversammlung kann von Ihnen oder Ihrem Bevollmächtigten am 20. Mai 2020 ab 11:00 Uhr in Ton und Bild in voller Länge online über das HV-Portal verfolgt werden.

7. Wie läuft die virtuelle Hauptversammlung ab?

Der Ablauf der virtuellen Hauptversammlung ist dem Ablauf einer regulären Hauptversammlung ähnlich. Sie beginnt mit der Begrüßung durch den Versammlungsleiter und der Erläuterung der Formalien. Es folgen die Erläuterungen der Vorlagen zu Tagesordnungspunkt 1 (insbesondere die Vorstandsrede). Eine Debatte ist in der virtuellen Hauptversammlung leider nicht möglich. Stattdessen beantwortet der Vorstand die ordnungsgemäß bis zu zwei Tage vor der Hauptversammlung eingereichten Fragen der Aktionäre. Es liegt dabei in seinem pflichtgemäßen freien Ermessen, welche Fragen er wie beantwortet. Danach wird der Versammlungsleiter die Abstimmung ankündigen. Mit Eintritt

in die Abstimmung können auch über das HV-Portal keine Briefwahlstimmen mehr abgegeben oder geändert und keine Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter mehr erteilt bzw. geändert werden.

8. Wie und bis wann kann ich in der virtuellen Hauptversammlung Fragen stellen?

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre haben die Möglichkeit, im Wege der elektronischen Kommunikation Fragen zu stellen. Die Fragen können allerdings nur vorab, bis spätestens zwei Tage vor der Hauptversammlung, d. h. bis zum Ablauf des 17. Mai 2020, 24.00 Uhr (MESZ) bei der Gesellschaft eingehend, über das HV-Portal eingereicht werden. Hierfür ist im Portal die Schaltfläche „Fragen“ vorgesehen.

9. Wie und bis wann kann ich meine Stimme per Briefwahl abgeben/die Vollmacht und Weisung an die Stimmrechtsvertreter erteilen, ändern oder widerrufen?

Wenn Sie sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben, können Sie (ggf. durch Ihren Bevollmächtigten) Ihr Stimmrecht ausüben durch Stimmabgabe per Briefwahl oder durch Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

- per Post oder E-Mail noch bis zum 19. Mai 2020, 24:00 Uhr (MESZ) (Zugang) bzw.
- über das HV-Portal noch bis zum Beginn der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung.

Bis zu den genannten Zeitpunkten (abhängig vom Übermittlungsweg) sind auch Änderungen oder der Widerruf der Stimmabgabe per Briefwahl bzw. der Erteilung der Vollmacht/Weisungen möglich.

10. Wen kann ich kontaktieren, wenn ich andere Fragen zu organisatorischen Themen bzgl. der virtuellen Hauptversammlung und der Nutzung des HV-Portals habe?

Dafür steht Ihnen die Aktionärshotline der QSC AG unter der Nummer +49 89 210 27 333 von Montag bis Freitag zwischen 9:00 und 17:00 Uhr (MESZ) gern zur Verfügung. Sie erreichen die Aktionärshotline auch per E-Mail über namensaktien@linkmarketservices.de.

Hinweis:

Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die im Bundesanzeiger am 24. April 2020 veröffentlichte Einberufung der virtuellen Hauptversammlung.